



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

**Ausgang**

**26. Juli 2019**

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

**Einschreiben**

Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber  
Frau Ruth Huber  
Weiheracker 309  
5705 Hallwil

Referenz/Aktenzeichen: S284-0339

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ZUJ

Sachbearbeiter/in: ZUJ

**Bern, 25. Juli 2019**

# Verfügung

vom 25. Juli 2019

betreffend das

Gesuch der Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber, eingereicht von Frau Ruth Huber, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Jan Zünd  
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
jan.zuend@bafu.admin.ch  
www.bafu.admin.ch

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Bisheriger Verfahrensablauf**

Am 6. Mai 2019 reichte die Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber, vertreten durch Frau Ruth Huber, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 7. Mai 2019 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Frau Ruth Huber eine Empfangsbestätigung gesendet. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 22. Mai 2019 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 4. Juni 2019 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 4. Juli 2019 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

### **1.2 Rotwangen-Schmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)**

Obwohl Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) 2008 unterbunden sind, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 70 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Amt für Umwelt des Kantons Aargau wurden konsultiert.

### **2.2 Risikoermittlung und -bewertung**

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

### **2.3 Sicherheitsmassnahmen**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von RWS. Dazu gehört die regelmässige Kontrolle der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

### **2.4 Überwachung**

Um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS, zu verlangen.

## 2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 4. Juli 2019 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäußert:

| Fachstelle  | Stellungnahme   |
|---|---|
| <b>Eidgenössische<br/>Fachkommission für<br/>biologische<br/>Sicherheit (EFBS)</b>                        | <p>Die EFBS hat in der Vergangenheit schon vermehrt zu ähnlichen Ausnahmegewilligungen Stellung genommen und an ihrer grundsätzlichen Skepsis solchen Gesuchen gegenüber hat sich nichts verändert. Sie hält daran fest, dass das langfristige Ziel die Ausrottung der Rotwangen-Schmuckschildkröten in der Schweiz sein muss. Für die momentane Situation sind diese Ausnahmegewilligungen jedoch nach wie vor pragmatische Lösungsansätze, die im besten Fall dazu führen, dass Rotwangen-Schmuckschildkröten nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt werden.</p> <p>Die Gesuchstellerin beschreibt verschiedene Massnahmen, die sicherstellen, dass keine Schildkröten entweichen können. Dazu gehören Einzäunungen aus Halbröhren und Gartenmauern mit überstehender Abdeckung. Diese Mauern vermögen das Entkommen der Schildkröten zwar zu verhindern, sie sind aber so tief, dass sie von Drittpersonen leicht überstiegen werden und Schildkröten aus dem Gehege entwendet werden könnten.</p> <p>Wie in früheren Stellungnahmen mehrfach geäußert, hält die EFBS den aktiven Verleih an Privatpersonen nicht für sinnvoll, da es schwierig ist zu überprüfen, ob die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Bei vorliegendem Gesuch scheint ein solches Vorgehen aber die Regel zu sein, weshalb wir es für sehr wichtig halten zu überprüfen, ob die Anlagen tatsächlich ausbruchssicher sind. Ausserdem sollten keine Wildfänge aufgenommen werden.</p> <p>Trotz dieser Bedenken stimmen die EFBS-Mitglieder dem Gesuch zu.</p> |
| <b>Eidgenössische<br/>Ethikkommission für<br/>die Biotechnologie im<br/>Ausserhumanbereich<br/>(EKAH)</b> | <p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>  |
| <b>Amt für<br/>Verbraucherschutz<br/>des Kantons Aargau</b>   | <p>Das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau hat keine Einwände und stimmt dem Gesuch zu.</p>  |
| <b>Bundesamt für<br/>Lebensmittelsicher-<br/>heit und<br/>Veterinärwesen (BLV)</b>                        | <p>Das BLV hat keine Einwände und stimmt dem Gesuch zu.</p>   |

## 3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch der Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber, vertreten durch Frau Ruth Huber, geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die RWS werden in mehreren Weihern und einem angemessenen Landbereich gehalten, von Frau Ruth Huber gepflegt und gefüttert. Die Umzäunung besteht aus massiven Halbröhren und einer Gartenmauer, beide Umzäunungselemente sind im Boden verankert und weisen überhängende Strukturen auf. Die Anlage wurde vor kurzem erneuert und den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen

angepasst. Das Gehege ist dicht und vielfältig begrünt, die Pflanzen werden regelmässig gepflegt und zurückgeschnitten, so dass sich den RWS keine Möglichkeit bietet, die Umzäunung mit Hilfe der Pflanzen zu überwinden.

Ein Ausbruch aus diesem Gehege scheint für RWS daher nahezu unmöglich.

Bis anhin sind die durchschnittlichen Temperaturen in Hallwil zu tief, als dass sich die Eier von RWS erfolgreich entwickeln können. Die Eiablagen resp. die Eier werden ausgegraben und entsorgt / vernichtet. Darüber hinaus fressen dort lebende Vögel (insbesondere Elstern) und Marder die Schildkröten-Eier vorzeitig.

Aus Obgenanntem ergibt sich somit Folgendes:

- Die RWS können sich aufgrund der für die Entwicklung der Eier notwendigen hohen Temperaturen (90 Tage bei 26-30°C) in der Region von Hallwil sehr wahrscheinlich nicht vermehren.
- Die Gehege-Umzäunung mit den verankerten, massiven Halbröhren und der Gartenmauer aus Steinen, beide weisen überhängende Strukturen auf, gewährleisten einen guten Schutz gegen etwaige Ausbrüche von RWS.
- Das regelmässige Zählen der RWS, das Entfernen und Vernichten allfälliger Eier und die regelmässige Kontrolle des Geländezustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens oder einer Vermehrung zu minimieren.
- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, müssen, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten, über die von der RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein.

Unter Einhaltung der verfügbaren Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird ein Entweichen und Vermehren der RWS für minim gehalten und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

#### **4 Entscheid**

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch der Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen ab sofort und bis auf Weiteres bewilligt:
  - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Entweichen der RWS, wofür das Gelände gegen einen Ausbruch entsprechend gesichert sein muss und verhindert zudem eine Vermehrung der RWS.
  - b. Der Gesuchsteller zählt die RWS und kontrolliert den Geländezustand regelmässig.
  - c. Der Gesuchsteller klärt Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
  - d. Der Gesuchsteller meldet ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) dem BAFU und dem zuständigen Kanton. Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
  - e. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
2. Der Gesuchsteller teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.

3. Die Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe BAFU-Webseite ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber verpflichtet sich, bei einer Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, der Schildkröten-Auffangstation Ruth Huber, vertreten durch Frau Ruth Huber, Weiheracker 309, 5705 Hallwil eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kanton Aargau, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit, Frau Christine Trachsel, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

## 5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

  
Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Interne, elektronische Kopie an: WUA, ZUJ, SDR, GAN

